

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts (MA) Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin (IPU) hat diese Prüfungsordnung für den weiterführenden Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen am 14.02.2014 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen an der International Psychoanalytic University Berlin (IPU). Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums werden im Einzelnen in der Studienordnung geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der akademische Senat der IPU setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der IPU festgelegt.

§ 4

Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Masterstudiengang Integrierte Versorgung psychotisch erkrankter Menschen sind nach Maßgabe der Studienordnung insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
 1. 30 LP für das Grundlagenstudium,
 2. 60 LP für das Kernstudium,
 3. 30 LP für das Aufbaustudium, davon 15 LP für die Masterarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in Modulen zu erbringen. Angaben über die Module, die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den jeweils vorgesehenen Veranstaltungen, sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind dem Studienplan der Studienordnung zu entnehmen.

§ 5
Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus einem Gebiet der Integrierten Versorgung psychotisch erkrankter Menschen selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen.
- (3) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie selbstständig angefertigt wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Gutachtern beurteilt.

§ 6
Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 4 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen und der Abschluss der einzelnen Module erreicht worden sind.
- (2) Die Abschlussnote setzt sich wie folgt aus den Noten der einzelnen Module zusammen (Notengewichte):

Modul	Modulbezeichnung	LP	Notengewichte
G1	Berufsgruppenspezifische Diagnostik und allgemeine Interventions- und Beratungskompetenz	15	
G2	Verhaltenswissenschaftliche, systemische und psychodynamische Verfahren zur Behandlung	9	
G3	Behandlungs- und Versorgungsmodelle psychisch erkrankter Menschen	6	
K1	Wissenschaftliche Zugänge zum Phänomen Psychose	7	8%
K2	Gesellschaftliche Bedingungen für seelische Gesundheit und Erkrankung	11	12%
K3	Multiprofessionelles Handeln	13	14%
K4	Interdisziplinäres Fallverstehen	23	26%
K5	Subjektperspektive	6	7%
A1	Leitung, Führung, Kooperation	7	8%
A2	Forschung und Evaluation	8	9%
A3	Masterarbeit	15	17%
	Gesamt	120	100%

- (3) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement über die Inhalte des Studiums und ein Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.
- (4) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 7
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 18.02.2014 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 01.03.2014 in Kraft.